

## Tarifbeschäftigte und gesetzliche Krankenversicherung

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Amt für Interne Dienste  
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Sie haben Anspruch auf Beihilfe, wenn Sie bereits vor dem 01.05.2001 bei einem hessischen Dienstherrn beschäftigt waren und seitdem ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen.

- Der Beihilfeanspruch endet mit:
- dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses,
- dem Beginn einer Rente oder
- dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

### Bitte beachten Sie bei der Antragsstellung:

Bitte geben Sie bei jedem Antrag Ihre wöchentliche Arbeitszeit an, sowie – falls zutreffend – Informationen zur Altersteilzeit.

Wichtig: Teilzeitbeschäftigte erhalten nur anteilige Beihilfe, entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur Vollzeit.

**Nicht beihilfefähig** sind gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlungen und Eigenanteile, z. B.:

- Rezeptzuzahlungen
- Eigenanteile bei Hilfsmitteln
- Eigenbeteiligung im Krankenhaus
- Zudem gilt: Leistungen Ihrer gesetzlichen Krankenkasse müssen immer nachgewiesen werden, da sie den beihilfefähigen Betrag ggf. verringern.

### **Für folgende Aufwendungen können Sie eine Beihilfe erhalten:**

#### Für pflichtversicherte Tarifbeschäftigte:

- Zahnersatz (z. B. Implantate, Kronen, Brücken, Verblendungen) und Leistungen nach Ziffer 8000 ff. GOZ (Reichen Sie den mit Ihrer Krankenkasse abgerechneten Heil- und Kostenplan ein.)
- Ambulante Heilkur (muss vorab durch die Beihilfestelle genehmigt werden)
- Stationäre Rehabilitationsmaßnahme (nur beihilfefähig, wenn die gesetzliche Krankenkasse oder Rentenversicherung das Verfahren ablehnt oder kein Anspruch besteht. Vorherige Begutachtung durch den Amtsarzt ist erforderlich.)
- Bestattungskosten

Für freiwillig gesetzlich Versicherte Tarifbeschäftigte zusätzlich:

- Private Arztrechnungen (ambulant), Zahnarztrechnungen, Heilpraktikerleistungen
- Hilfsmittel einschließlich Sehhilfen
- Heilbehandlungen (z. B. Krankengymnastik)
- Wahlleistungen im Krankenhaus (z. B. Chefarztbehandlung), wenn ein Kostenbeitrag in Höhe von 18,90 € gezahlt wurde
- Ambulante Heilkur (genehmigungspflichtig)
- Stationäre Reha (s. o.)
- Bestattungskosten
- Bitte reichen Sie die erforderlichen Nachweise ein – z. B. Rechnungen, Beihilfeantrag, Heil- und Kostenpläne.

**Wichtiger Hinweis für freiwillig gesetzlich Versicherte Tarifbeschäftigte**

Für private ambulante Aufwendungen sowie stationäre Rehabilitationsmaßnahmen wird der beihilfefähige Betrag um 50 % fiktiv gekürzt, wenn keine Leistungen der Krankenkasse nachgewiesen werden, diese nicht ermittelbar sind oder keine Kostenerstattung durch die Krankenkasse erfolgt ist. (§ 5 Abs. 3 HBeihVO)